## Auszug aus den Statuten der Menzi Muck Gruppe AG

## Artikel 7 – Übertragungsbeschränkung

Die Übertragung der Namenaktien oder die Begründung einer Nutzniessung an den Namenaktien bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.

Der Verwaltungsrat kann das Gesuch um Zustimmung aus wichtigen Gründen ablehnen. Als wichtige Gründe gelten:

- das Fernhalten von Erwerbern, die ein zur Gesellschaft in Konkurrenz stehendes Unternehmen betreiben, daran beteiligt oder dort angestellt sind
- wenn durch die Übertragung der Aktien der Gesellschaftszweck gefährdet wird
- wenn durch die Übertragung der Aktien die wirtschaftliche Selbständigkeit der Gesellschaft gefährdet wird
- wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erwirbt
- wenn die Anerkennung eines Erwerbers als Aktionär die Gesellschaft gemäss den der Gesellschaft zur Verfügung stehenden Informationen daran hindern könnte, gesetzlich geforderte Nachweise über die Zusammensetzung des Kreises der Aktionäre und/oder der wirtschaftlich Berechtigten zu erbringen. Der Verwaltungsrat ist insbesondere berechtigt, die Eintragung von Personen im Ausland im Sinne des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) zu verweigern, wenn dies eine entsprechende Bewilligungspflicht im Sinne dieses Gesetzes zur Folge hätte.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, Bestimmungen zur Konkretisierung der Eintragungsvoraussetzungen und -beschränkungen zu erlassen, insbesondere an den Nachweis über Erwerb und Halten im eigenen Namen und für eigene Rechnung, prozentuale Grenzen für einzelne, verbundene oder in gemeinsamer Absprache handelnde Aktionäre.

Der Verwaltungsrat kann das Gesuch um Zustimmung ablehnen, wenn er im Namen der Gesellschaft dem Veräusserer der Aktien anbietet, die Aktien für deren Rechnung, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen oder wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.

Die Gesellschaft kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Der Erwerber muss über die Streichung sofort informiert werden.

Die in diesem Artikel festgelegten Eintragungsbeschränkungen gelten auch für Aktien, welche über die Ausübung eines Bezugs-, Options- oder Wandelrechts gezeichnet oder erworben werden.

Sind die Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben worden, so kann der Verwaltungsrat das Gesuch um Zustimmung nur ablehnen, wenn er im Namen der Gesellschaft dem Erwerber die Übernahme der Aktien zum wirklichen Wert anbietet. Der Erwerber kann verlangen, dass der Richter am Sitz der Gesellschaft den wirklichen Wert bestimmt. Die Kosten der Bewertung trägt die Gesellschaft.